

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Eingangsstempel / Vermerke

zum Betrieb einer ☐ Schankwirtschaft ☐ Speisewirtschaft ☐

1. Personalien des Antragstellers

Name, Vorname (bei juristischen Personen gesetzliche Vertreter)		
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:		

Ist ein Strafverfahren anhängig? ☐ ja ☐ nein Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? ☐ ja ☐ nein Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? ☐ ja ☐ nein

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)		
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)		
Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:		
Abgabe folgender zubereiteter Speisen:		
☐ Bescheinigungen des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 bzw. Bescheinigungen über die Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.		
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	☐ ja ☐ nein	musikalische Darbietungen sind vorgesehen ☐ ja ☐ nein Dauer: _____ ☐ Verwendung von Mehrweggeschirr ☐ ja ☐ nein
Ferner sind vorgesehen:		

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)		
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens		
Anzahl der Sitzplätze: _____	Größe der Räume / Fläche in m²: _____	Festzelt wird errichtet ☐ ja ☐ nein Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt ☐
Vorhandene Toilettenanlagen: (Anzahl eintragen) ☐ Damenspül-Toiletten ☐ Herrenspül-Toiletten ☐ Urinale mit ☐ Stück Becken oder ☐ lfd. m Rinne		
Schankanlage wird betrieben ☐ ja ☐ nein	Schankanlage vorhanden und abgenommen ☐ ja ☐ nein	
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen		☐ ja ☐ nein
Ist fließendes Wasser eingerichtet? ☐ ja ☐ nein	Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? ☐ ja ☐ nein	

Der Antragsteller bestätigt, dass er die umseitigen / beiliegenden Hinweise dieses Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläsererspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung – siehe umseitig / beiliegend – vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) (Fortsetz.)

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende oder einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 m²; 1250 : 350 = 3,57 = 4

Erforderlich sind 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer
 4 x 2 = 8 Urinalbecken oder
 4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und
 4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten, die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseisahalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten –), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 bzw. einer Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustellen. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend/beiliegend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Geststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.